



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein- Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2006 Nr. 13](#)
Veröffentlichungsdatum: 07.06.2006
Seite: 212

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU)

282

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU)

Vom 12. Mai 2006

Auf Grund der §§ 5 Abs. 3 Satz 1 und 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz 'LOG NRW' - vom 10. Juli 1962 ([GV. NRW. S. 421](#)), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 1. März 2005 ([GV. NRW. S. 69](#)) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), wird nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2000 ([GV. NRW. S. 364](#)), wird wie folgt geändert:

Das Verzeichnis in Abschnitt III. der Anlage wird wie folgt geändert:

1. Nummer 30.1.14 erhält folgende Fassung:

„30.1.14

§ 27 Abs. 2

Zulassung von Ausnahmen zur Beseitigung von Abfällen außerhalb von zugelassenen Anlagen

1. im Fall von pflanzlichen Abfällen

a) beim Verbrennen von Schlagabraum im Wald

zuständig: Landesbetrieb Wald und Holz NRW

b) im Übrigen:

zuständig: OrdB (soweit es sich um pflanzliche Abfälle handelt, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind:

Im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis)

2. im Übrigen:

zuständig: KrOrdB/BA, gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg“.

2. In Nummer 30.1.54.1 wird nach der 2. Alternative Folgendes eingefügt:

„3. soweit pflanzliche Abfälle ohne Genehmigung oder entgegen einer erteilten Genehmigung außerhalb dafür zugelassener Anlagen verbrannt werden:

a) beim Verbrennen von Schlagabraum im Wald

zuständig: Landesbetrieb Wald und Holz NRW

b) im Übrigen:

zuständig: OrdB“.

Die bisherige 3. Alternative wird zur 4. Alternative.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eckhard Uhlenberg

GV. NRW. 2006 S. 212